

## Präambel

Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Firma Berke GmbH Aachen wird im Nachfolgenden mit BerkeAC abgekürzt.

## § 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der BerkeAC. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

## § 2 Angebote

- 2.1 Angebote von BerkeAC sind, sofern schriftlich nicht anders vereinbart, freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung von BerkeAC zustande.
- 2.2 Für den Umfang der Lieferung ist die Auftragsbestätigung von BerkeAC maßgebend.
- 2.3 Technisch bedingte Abweichungen von den Angebotsunterlagen in zumutbarem Umfang behält sich BerkeAC auch nach Bestätigung des Auftrags vor. An Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen behält sich BerkeAC alle Rechte vor.

## § 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2 Rechnungen müssen nach 14 Tagen rein netto beglichen werden. Skonti werden von BerkeAC nicht gewährt.
- 3.3 Maßgeblich für den Zahlungsplan sind die in der von BerkeAC erstellten Auftragsbestätigung schriftlich aufgeführten Zahlungsbedingungen.
- 3.4 Bei Annahmeverzug wird der gesamte offene Betrag sofort zur Zahlung fällig.
- 3.5 Die Zurückhaltung von Zahlungen und die Aufrechnung mit Gegenansprüchen sind nur statthaft, soweit die Ansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.6 Bei Zahlungsverzug ist BerkeAC berechtigt, die Forderungen mit 8 % p. a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz ab Fälligkeit zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

## § 4 Versand

Erfüllungsort und Leistungsort ist Aachen. Wünscht der Kunde den Versand, so behält sich BerkeAC die Entscheidung über die Versandungsform (Transportweg) vor. Die Beförderungsgefahr trägt der Kunde, auch bei frachtfreier Lieferung.

## § 5 Liefertermine

- 5.1 Die Lieferfrist beginnt mit Zugang der Auftragsbestätigung von BerkeAC beim Kunden.
- 5.2 Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich vereinbart werden, bedürfen der schriftlichen Form.
- 5.3 Bei Annahmeverzögerung durch den Kunden genügt die schriftliche Meldung der Lieferbereitschaft von BerkeAC zur Begründung des Annahmeverzugs.
- 5.4 Teillieferungen sind zulässig, es sei denn die Teillieferung ist für den Kunden nicht separat nutzbar.
- 5.5 Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auf von BerkeAC nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, wird die Lieferfrist angemessen verlängert.
- 5.6 Bei Verzug von BerkeAC kann der Kunde nach Ablauf einer per Einschreiben gesetzten, angemessenen (mind. zwei Wochen) Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Im Übrigen gilt Ziff. 10 (Mängelhaftung).

## § 6 Eigentumsvorbehalt

Sämtliche gelieferten Leistungen bleiben bis zur Erfüllung aller Forderungen, die aus dem Vertragsverhältnis entstehen, Eigentum von BerkeAC. Verpfändungen und Sicherheitsübereignungen sind unzulässig.

## § 7 Dienstleistungen

- 7.1 Dienstleistungen werden nach tatsächlichem Aufwand (gem. den zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Stundensätzen lt. BerkeAC-Preisliste) je angebrochener halber Arbeitsstunde berechnet. Ferner übernimmt der Kunde die Kosten für An- und Abreise, Spesen und Übernachtungen gem. der BerkeAC-Preisliste.
- 7.2 Bei Installationen hat der Kunde folgende Voraussetzungen zu schaffen:  
Die für die Aufnahme der Installationsarbeiten erforderlichen Vorarbeiten müssen abgeschlossen sein, so dass die Installation sofort nach Ankunft der Mitarbeiter von BerkeAC begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Bei der Installation hat der Kunde alle erforderlichen Einrichtungen verfügbar zu halten, bei der Bedienung von Fremdgeräten behilflich zu sein und (falls erforderlich) die Arbeit auch außerhalb der normalen Arbeitszeit zu ermöglichen.
- 7.3 Verzögert sich Installation oder Inbetriebnahme ohne das Verschulden von BerkeAC, hat der Kunde dadurch entstehende Mehrkosten zu tragen.

## § 8 Werkleistungen (Individualsoftware)

- 8.1 Maßgeblich für die zu erbringenden Leistungen ist die beiderseits als Vertragsbestandteil vereinbarte Spezifikation (Anforderungsbeschreibung). Änderungen oder Ergänzungen der Spezifikation bedürfen der schriftlichen Vereinbarung, bei der auch die finanziellen Auswirkungen der Änderungen bzw. Ergänzungen zu regeln sind.

**8.2** Falls aufgrund der Komplexität der Auftragsentwicklung Terminüberschreitungen auftreten, sind Nachfristen grundsätzlich unter Berücksichtigung der aufgetretenen technischen Probleme bzw. eventueller Zulieferschwierigkeiten zu bemessen. Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche des Kunden verschieben vereinbarte Termine entsprechend dem dadurch verursachten Mehraufwand.

**8.3** Nach Lieferung der Ergebnisse erfolgt eine Abnahme durch den Kunden.

**8.4** Gravierende Mängel oder Fehler sowie grobe Abweichungen zur vorgegebenen Spezifikation werden von BerkeAC kostenlos behoben.

**8.5** Wenn nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, überträgt BerkeAC dem Kunden das nicht ausschließliche Recht, die überlassene Software auf unbegrenzte Zeit zu nutzen. Der Source Code bleibt Eigentum von BerkeAC. Eine Weiterbearbeitung oder Weiterveräußerung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BerkeAC.

**8.6** Weitere Rechte an der Software werden dem Kunden nicht übertragen.

**8.7** Widerspricht der Kunde nach Lieferung der Werkleistung binnen 30 Tagen der Abnahme nicht, gilt die Leistung als angenommen.

## § 9 Standardsoftware / Handel

**9.1** Wenn nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, überträgt BerkeAC dem Kunden das nicht ausschließliche Recht, die überlassene Software auf unbegrenzte Zeit zu nutzen. Eine Überlassung weiterer und neuerer Versionen der Software erfolgt nur aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung. Zur Übertragung der Software ist der Kunde nur berechtigt, wenn die Software unverändert ist und wenn der Erwerber sämtliche Verpflichtungen aus dem Lizenzvertrag vollständig übernimmt, der Kunde BerkeAC schriftlich die Übertragung unter Nennung des Erwerbers anzeigt, dem Erwerber sämtliche Originaldatenträger und Lizenzurkunden übergibt und der Kunde keine Kopien der Software zurückhält. BerkeAC kann von dem Erwerber eine Upgrade-Gebühr verlangen, um die Software auf den aktuellen Stand zu bringen. Im Übrigen sind die Rechte gem. Abs. 1 nicht übertragbar.

**9.2** Weitere Rechte an der Software werden dem Kunden nicht übertragen.

**9.3** Bei Standardsoftware darf die Software und die Dokumentationen keinem Dritten zugänglich gemacht oder für Zwecke Dritter genutzt werden oder Dritten Einblick in die Unterlagen gegeben werden.

**9.4** Bei jedem Verstoß gegen die Lizenzbedingungen ist eine Vertragsstrafe verwirkt, deren Höhe von BerkeAC festgesetzt wird und die auf Antrag des Kunden vom LG Aachen auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden kann, mindestens jedoch in Höhe von € 5.000,-.

## § 10 Rechte bei Mängeln

**10.1** BerkeAC gewährleistet, dass die überlassene Software die in der Leistungsbeschreibung genannten Funktionen erfüllt. Softwaremängel sind Fehler, bei denen die Programmfunktionen reproduzierbar von den Funktionen gemäß Leistungs-

beschreibung abweichen und nachweislich nicht auf Fehler in der Hardware, Systemsoftware oder anderen nicht von BerkeAC gelieferten Systemteilen zurückzuführen sind.

**10.2** Festgestellte Mängel sind schriftlich mitzuteilen, hinreichend konkret zu benennen und zu beschreiben. I.Ü. gilt § 377 HGB.

**10.3** Mängel werden nach Wahl von BerkeAC durch die Installation einer verbesserten Softwareversion oder durch Hinweis zur Beseitigung oder zum Umgehen der Auswirkungen des Fehlers beseitigt (Nacherfüllung). Der Auftraggeber stellt alle zur Fehlerdiagnose erforderlichen Unterlagen sowie die zur Fehlerbeseitigung erforderliche Rechneranlage und Rechnerbelegungszeit kostenlos zur Verfügung.

**10.4** Schlägt die Nacherfüllung wiederholt fehl, leben die gesetzlichen Rechte des Kunden auf Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rücktritt vom Vertrag nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist wieder auf.

**10.5** Ausgenommen von der Gewährleistung sind Schäden, die auf natürliche Abnutzung, fehlerhafte Bedienung oder unzulässige Eingriffe zurückzuführen sind. Aufwendungen, die nicht auf Mängeln der von BerkeAC gelieferten Produkte beruhen, wird der Auftraggeber vergütet. Dies gilt auch, soweit sich die zur Fehlerbeseitigung erforderlichen Aufwendungen durch nach Lieferung erfolgte Verbringung der Kaufsache an einem anderen Ort als den Erfüllungsort erhöhen. Dies gilt auch für den Aufwand der Fehlerlokalisierung und Aufwand, der dadurch entsteht, dass keine tagesaktuelle Datensicherung vorhanden ist.

**10.6** Ansprüche des Kunden bei Mängeln verjähren 12 Monate nach Lieferung, sofern Sie nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden.

**10.7** Die Übernahme einer Garantie i.S.d. § 443 BGB bedarf in jedem Falle einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

**10.8** Herstellergarantien für Fremdprodukte bestehen neben der Gewährleistung von BerkeAC. BerkeAC weist darauf hin, dass für derartige Garantien ausschließlich der Hersteller haftet und BerkeAC keinerlei Verpflichtungen obliegen.

## § 11 Umgang mit Daten, Geheimhaltung

**11.1** BerkeAC wird bei der Durchführung seiner Leistungen die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) beachten. Die Berke-Mitarbeiter sind in gleicher Weise auf die Einhaltung der Bestimmungen des BDSG verpflichtet.

**11.2** Der Kunde hat sicherzustellen, dass von ihm übergebene Datenträger nur insoweit Daten im Sinne des BDSG enthalten, wie es zur Durchführung der zu verrichtenden Aufgabe erforderlich ist.

**11.3** Der Kunde ist verpflichtet, alle Informationen, die er aus dem Geschäftsverhältnis mit BerkeAC erhält und die für einen ordentlichen Geschäftsmann als geheimhaltungsbedürftig erkennbar sind, streng geheim zu halten und Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen. Dies gilt insbesondere auch für die von BerkeAC erstellten Angebote, Spezifikationen und Dokumentationen.

## **§ 12 Haftung**

**12.1** BerkeAC haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch BerkeAC oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von BerkeAC beruhen. BerkeAC haftet weiterhin für sonstige Schäden, die von BerkeAC vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden sowie für das Fehlen garantierter Eigenschaften. Für grob fahrlässig verursachte Schäden und Schäden aufgrund der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. „Kardinalpflichten“) oder Fehlens garantierter Eigenschaften, haftet BerkeAC begrenzt bis zur Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens. BerkeAC haftet ferner für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln von Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertretern sowie im Falle zwingender gesetzlicher Haftung nach Produkthaftungsgesetz. Eine weitergehende Haftung übernimmt BerkeAC nicht. BerkeAC haftet insbesondere nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, sofern diese nicht mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind. Der Kunde ist für die Datensicherung verantwortlich.

**12.2** Alle Schadenersatzansprüche gegen BerkeAC, BerkeAC-Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verjähren 12 Monate nach Schadenseintritt, sofern nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungsfrist gilt oder der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Ausgenommen sind Ansprüche aus Delikt und den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes; hier gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

**13.1** Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Aachen. BerkeAC ist berechtigt, den Kunden an dem für seinen (Wohn-)Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.

**13.2** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**13.3** Die Vertragspartner werden bemüht sein, eventuelle Streitigkeiten durch eine gütliche und einvernehmliche Regelung beizulegen.

**13.4** Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen, zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses kann nur schriftlich erfolgen.

**13.5** Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen wirksam.

Etwa unwirksame Bestimmungen oder Lücken sind durch Regelungen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen, zu ersetzen.

Im Übrigen gilt BGB §306.